MUSIKSCHULE
ROHRDORFERBERG

Satzungen

Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg

vom Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Funktionsbezeichnungen S. 3
§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck S. 3
§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden S. 3
§ 4 Musikschulbesuch S. 3

II. Schulanlagen

§ 5 Schulanlagen S. 3

III. Schulbetrieb

§ 6 Musikschulleitung S. 3
§ 7 Unterrichtsstandort S. 4

IV. Finanzierung

§ 8 Budget S. 4
§ 9 Finanzierung S. 4
§ 10 Finanz- und Rechnungswesen S. 4

V. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 11 Öffentliche Auflage S. 4
§ 12 Initiative S. 4
§ 13 Referendum S. 5
§ 14 Publikationsorgan S. 5

VI. Verbandsorganisation

§ 15 Organe S. 5

a) Vorstand
§ 16 Zusammensetzung, Wahl S. 5
§ 17 Organisation S. 5
§ 18 Aufgaben S. 6
§ 19 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden S. 6

b) Kontrollstelle
§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung S. 6
§ 21 Aufgaben S. 6
§ 22 Externe Bilanzprüfung S. 6

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung S. 7
§ 24 Geltendes Recht S. 7
§ 25 Streitigkeiten S. 7
§ 26 Austritt S. 7
§ 27 Auflösung S. 7
§ 28 Inkrafttreten S. 7

I. Allgemeines

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Bezeichungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck

[1] Die Gemeinden Bellikon, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil bilden unter dem Namen "Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg" einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. Gemeindegesetz (GG) mit Sitz in Oberrohrdorf.

[2] Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Musikschule für die Verbandsgemeinden.

§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller bisherigen Verbandsgemeinden.

§ 4 Musikschulbesuch

Die Musikschüler der Verbandsgemeinden haben in der Regel den subventionierten Unterricht in der Musikschule Rohrdorferberg zu besuchen. Über Ausnahmen entscheiden die einzelnen Gemeinderäte.

II. Schulanlagen

§ 5 Schulanlagen

Die Gemeinden und der Kreisschulverband stellen die für den Musikunterricht notwendigen und verfügbaren Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie erhalten dafür eine Miete.

III. Schulbetrieb

§ 6 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

§ 7 Unterrichtsstandort

Der Musikschulunterricht der Primarschüler findet in der Regel – unter Vorbehalt genügender Räumlichkeiten und einem geordneten Schulbetrieb – am Wohnort statt.

IV. Finanzierung

§ 8 Budget

Der Vorstand beschliesst das Budget und setzt damit die strategischen und finanzpolitischen Ziele für den Musikschulbetrieb.

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt gemäss Musikschulreglement und setzt sich aus Elternbeiträgen und Gemeindebeiträgen zusammen. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

§ 10 Finanz- und Rechnungswesen

[1] Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

[2] Die Rechnungsführung des Verbandes wird der Sitzgemeinde Oberrohrdorf übertragen. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

V. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 11 Öffentliche Auflage

[1] Budget, Verbandsrechnung sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen vor den Vorstandssitzungen öffentlich aufzulegen.

[2] Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, dem Verband Anträge zu stellen und Auskunft zu verlangen.

§ 12 Initiative

[1] 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 3'000 Stimmberechtigte können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

§ 13 Referendum

[1] 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 3'000 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen ab Veröffentlichung des jeweiligen Verbandsbeschlusses verlangen, dass dieser der Volksabstimmung unterbreitet wird.

[2] Das Referendum kann ausschliesslich gegen folgende Beschlüsse des Verbandes ergriffen werden: Budget und Rechnung, Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Reglementen.

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

§ 14 Publikationsorgan

Amtliches Publikationsorgan des Verbandes ist die Berg-Post.

VI. Verbandsorganisation

§ 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:
a) der Vorstand
b) die Kontrollstelle

a) Vorstand

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

[1] Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Die Sitzgemeinde stellt ein zusätzliches Vorstandsmitglied.

[2] Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode, die der Amtsperiode des Gemeinderates entspricht.

§ 17 Organisation

[1] Der Vorstand konstituiert sich selbst.

[2] Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, so oft dies die Situation erfordert oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

[3] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

[4] Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

[5] Ist kein Präsident vorhanden, wird der Vorstand vom zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates Oberrohrdorf einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten von ihm geleitet.

§ 18 Aufgaben

[1] Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen somit die von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, u.a.

a) der Erlass eines Musikschulreglements
b) der Erlass eines Anstellungsreglements
c) die Anstellung einer Musikschulleitung und des Sekretariats
d) Satzungsänderungen ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

[2] Der Vorstand kann bei Bedarf eine beratende Kommission einsetzen.

§ 19 Erfordernis der Zustimmung der Verbandsgemeinden

[1] Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über Änderungen der Satzungen, sofern sich daraus wesentliche finanzielle Auswirkungen ergeben.

[2] Eine Vorlage gilt als angenommen und ist für alle Verbandsgemeinden verbindlich, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt, unter Vorbehalt von § 3.

[3] Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist die Sitzgemeinde Oberrohrdorf zuständig, welches die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mitteilt und die notwendigen Publikationen veranlasst.

b) Kontrollstelle

§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

[1] Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3, maximal fünf Mitgliedern.

[2] Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 21 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Budget und Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

§ 22 Externe Bilanzprüfung

Die externe Bilanzprüfung ist von der gleichen Revisionsstelle vornehmen zu lassen, welche auch die Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde prüft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer Gemeindebeiträge in den letzten fünf Jahren.

§ 24 Geltendes Recht

Sofern nicht ausdrücklich andere gesetzliche Bestimmungen genannt werden, gelten die Reglemente der Standortgemeinde Oberrohrdorf.

§ 25 Streitigkeiten

[1] Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist eine Vermittlungsverhandlung durch das Departement BKS durchzuführen. Führt diese zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer Verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 26 Austritt

[1] Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres wirksam.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge.

§ 27 Auflösung

[1] Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2] Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat[1] per 1. August 2016 in Kraft.

---

[1] Delegiert an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates)

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 21. Juni 2016

5454 Bellikon, 5.9.2016

Namens des Gemeinderates Bellikon
Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 28. Juni 2016

5443 Niederrohrdorf, 5. Sep. 2016

Namens des Gemeinderates Niederrohrdorf
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 1. Juni 2016

5452 Oberrohrdorf, 05.09.16

Namens des Gemeinderates Oberrohrdorf
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2016

5453 Remetschwil, 5.9.16

Namens des Gemeinderates Remetschwil
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) genehmigt: 26. Okt. 2016

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Gemeindeabteilung

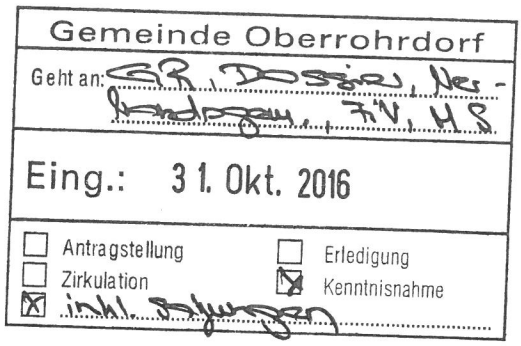

26. Oktober 2016

VERFÜGUNG

Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg; Satzungen; Gesuch um Genehmigung

---

Sachverhalt

1.

Die Einwohnergemeinden Bellikon, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil haben sich zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 zusammengeschlossen. Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Musikschule.

Die Gemeinden haben die Satzungen des Verbands an ihren Gemeindeversammlungen zwischen dem 1. Juni und dem 28. Juni 2016 gutgeheissen. Mit Schreiben vom 12. September 2016 ersucht der Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg um die Genehmigung der Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gemeindegesetzes bedürfen Verbandssatzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2.

Die Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit. a - g und § 82 Gemeindegesetz zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Bildung, Kultur und Sport zuständige Fachstelle zu den revidierten Satzungen liegt vor (vgl. Schreiben des BKS, Generalsekretariats vom 21. Oktober 2016).

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Die Satzungen des Gemeindeverbands Musikschule Rohrdorferberg werden genehmigt.

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung

Michael Frank
Rechtsdienst

Verteiler

- Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg, Postfach 70, 5452 Oberrohrdorf (mit 4 Exemplaren der genehmigten Satzungen)

Kopie

- BKS/Generalsekretariat (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)
- DVI/GA (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)
- DVI/GI (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)